



HESSISCHER LANDTAG

04. 10. 2011

Kleine Anfrage

des Abg. van Ooyen (DIE LINKE) vom 29.06.2011

**betreffend Rechtsauffassung der Landesregierung zum Ankauf von
Steuersünderdaten**

und

Antwort

des Ministers der Finanzen

Vorbemerkung des Fragestellers:

Am 21. Juni 2011 schlossen der Tagesspiegel und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) einen Vergleich darüber, dass das BMF sich bereit erklärte, ein Gutachten zu veröffentlichen. Der Inhalt dieses Gutachtens, welches das BMF bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamm eingeholt hat, beschäftigt sich mit der Frage, ob der Ankauf von Steuerdaten durch deutsche Behörden, die in einem Drittland entwendet wurden, rechtlich zu beanstanden ist.

Laut Berichterstattung des Tagesspiegels kommt das entsprechende Gutachten zu dem Ergebnis, dass dies nicht der Fall ist, ein Ankauf solcher Daten durch die deutschen Behörden also zulässig ist.

Vorbemerkung des Ministers der Finanzen:

Die Kleine Anfrage bezieht sich auf die Frage, ob und ggf. wie der Ankauf von Steuerdaten durch deutsche Behörden, die in einem Drittland entwendet wurden, strafrechtlich zu bewerten ist. Diese Rechtsfrage wird im politischen Raum, aber auch in der Rechtswissenschaft und in der rechtswissenschaftlichen Literatur, kontrovers diskutiert. Weder der Landesregierung noch den Strafverfolgungsbehörden kommt die Aufgabe zu, diese Fragestellung abstrakt zu beantworten. Vielmehr hat eine strafrechtliche Bewertung durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden im konkreten Einzelfall zu erfolgen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz, für Integration und Europa wie folgt:

Frage 1. Ist der Hessischen Landesregierung das entsprechende Gutachten bekannt?

Frage 2. Wie bewertet die Landesregierung die in dem Rechtsgutachten vertretene Rechtsposition?

Siehe Vorbemerkung.

Frage 3. Hat die Hessische Landesregierung selbst Rechtsgutachten zu ähnlichen Vorgängen eingeholt?

Frage 4. Zu welchem Ergebnis kommen diese Gutachten?

Rechtsgutachten von außerhalb der hessischen Landesverwaltung stehenden Stellen wurden nicht eingeholt, wie es in den vom Fragesteller genannten Fall geschah (Rechtsgutachten der nordrhein-westfälischen Generalstaatsanwaltschaft Hamm für das Bundesministerium der Finanzen). Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 5. Welche Rechtsauffassung vertritt die Landesregierung gegenüber dem Ankauf von möglicherweise in Drittstaaten entwendeten Daten, die zur Aufklärung von Steuerstraftaten beitragen können, aufgrund der vorliegenden Rechtsgutachten, als auch der Rechtsprechung deutscher Gerichte, etwa des Bundesverfassungsgerichts (Vgl. BVerfG, 2 BvR 2101/09 vom 9.11.2010, Absatz-Nr. (1 - 62)) ?

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9. November 2010 – 2 BvR 2101/09 – bestätigt die Verwertbarkeit der erworbenen Daten zum

Zwecke der Durchführung strafprozessualer Maßnahmen. Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird in Hessen umgesetzt. Bezüglich des Erwerbs von Daten wird auf die Vorbemerkungen und die dort enthaltenen Ausführungen zu Einzelfallentscheidungen verwiesen.

Frage 6. Wie hoch ist die Anzahl
a) der Selbstanzeigen
b) der Ermittlungsverfahren
im Zusammenhang mit der sogenannten "Liechtenstein-Affäre" angekauften Datenträgern in Hessen?

Frage 7. Wie hoch sind die Mehreinnahmen des Landes durch den erfolgten Ankauf von Daten durch deutsche Behörden?

Bereits im Jahr 2008 haben die hessischen Steuerfahndungsstellen aufgrund von Kontrollmaterial aus einem anderen Land in 162 Fällen Ermittlungen wegen Kapitalanlagen bei einem liechtensteinischen Kreditinstitut aufgenommen. Zu diesem Verfahrenskomplex sind 75 Selbstanzeigen eingegangen. Insgesamt wurde bislang ein vorläufiges steuerliches Mehrergebnis in Höhe von ca. 6,2 Mio. € festgesetzt.

Seit Beginn des Jahres 2008 führt die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Bochum Ermittlungen betreffend Kapitalanlagen bei einem weiteren liechtensteinischen Kreditinstitut auch gegen hessische Steuerpflichtige durch. Nähere Erkenntnisse zu diesem Ermittlungskomplex liegen mir nicht vor.

Ergänzend hierzu teile ich nachrichtlich mit, dass im Zusammenhang mit dem Ankauf von Bankdaten aus der Schweiz seit Februar 2010 in den hessischen Bußgeld- und Strafsachen- sowie Steuerfahndungsstellen 3.775 Selbstanzeigen (Stand: 1. Juli 2011) eingegangen sind. Da die Bußgeld- und Strafsachenstellen nach dem das Strafverfahren beherrschenden Legalitätsprinzip (§ 385 Abs. 1 AO i.V.m. §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO) berechtigt und verpflichtet sind, auch nach Eingang einer Selbstanzeige ein Strafverfahren zum Zwecke der Prüfung der Straffreiheit einzuleiten (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 29. April 2008 – VIII R 5/06), wurden aufgrund der vorbezeichneten Selbstanzeigen 3.487 Ermittlungsverfahren eröffnet. Die aufgrund der Angaben der Steuerpflichtigen in diesen Selbstanzeigen vorläufig festgesetzten Mehrsteuern belaufen sich aktuell auf rund 391 Mio. € (Stand: 1. Juli 2011).

Darüber hinaus hat die Auswertung von Kontrollmaterial aus dem Jahr 2010 von zwei anderen Ländern getätigten Erwerb von Daten-CDs bislang zur Einleitung von 565 Ermittlungsverfahren geführt, wovon aktuell 259 Verfahren mit einem vorläufigen steuerlichen Mehrergebnis von rund 4,7 Mio. € abgeschlossen werden konnten.

Wiesbaden, 12. September 2011

Dr. Thomas Schäfer